



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

MDCCCXXXIII. Mainzer Einigung und Bündniß zwischen Brandenburg,
Mainz und Würtemberg, vom 10. Aug. 1465.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

hactenus tui pregenitores, ita nunc tu quoque, a tam insigni labe custodias et illorum vestigia sequens virtutes et fortia imitare facta et superare contendens ad delendam huffitarum heresin fortiter assurgas et apostolicorum processuum contra dictum Georgium te intrepidum exekutorem ostendas, in quo rem facies omnipotenti deo nostro imprimis gratam nobis et apostolice sedi plurimum acceptam tueque nobilitati et preclaro nomini dignam. Pro quo etiam vltimum premium, quod a deo maximum exspectare debes, magnam in hoc seculo gloriam et indelebile nomen consequeris et pariter nos et apostolicam sedem in hiis, que honorem et commodum tuum concernunt tibi fauorabilem reddas et promptiorem inuenias. Dat. Rome apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo sexagesimo quinto, octauo idus Augusti, pontificatus nostri anno primo.

Nach einem Copialbuche der Paulinischen Bibliothek zu Leipzig.

MDCCCXXXIII. Mainzer Einigung und Bündniß zwischen Brandenburg, Mainz und Würtemberg, vom 10. Aug. 1465.

Von gottes gnaden Wir Adolff, des heiligen stuls zu Menntz, Erwelter vnd bestetigter, des heyligen Romischen Reichs durch Germanien Ertzcantzer vnd kurfurte, Albrecht, Marggraue zu Brandenburg vnd Burggraue zu Nurnberg, Vlrich, Eberhart der Junger vnd heinrich, des gnanten vnser heren von Menntz Coadiutor, alle drey Grauen zu Wirtemberg, Bekennen offentlich mit dem briue. Nachdem ettlich vnser vorfarn vnd Elltern loblicher gedechtnus vnd wir Langetzeit in fruntlicher eynung vnd verstantus mit eyn herkommen vnd gewesen sein, Wann wir aber als glider des heiligen Reichs an vnsern landen vnd leuten gebietten vnd vndertanen, Slossen, Steten, oberkeithen vnd gerechtiggaiten swerlich wider alle billichkeit auch hebstliche vnd keyserliche verbietung genohdet, gekriegt, beswert, bedrangt vnd verderbet sein vnd teglich werden, dem heiligen Reich zu smehe, zu abbruch vnser kurfursten Furstenthumen vnd herscheften, vnsern landen, leuten vnd vndertanen zu mercklichem vnd vnverwintlichem schaden, das vns dann nicht wenig beswert vnd zu hertzen geet, als das billich ist. Vnd darumb das wir solchem vnbillichen furnemen destbas widerstant thun, vnser land vnd leut bey jrem alten herkomen vnd gerechtiggaiten hanthaben, behalten vnd beschutzen mogen; So haben wir vnns got dem almechtigen zu lobe dem heiligen Romischen Reich zu Eren, zu trost vnd hilff vnsern landen vnd leuten, miteinander in besundern getrawen vnd glauben zusammen gethan, verpflichtet, vertragen, vereyniget vnd verbunden, Vertragen, vereynen, verpflichten vnd verbinden vnns auch in crafft ditz brius, vnser lebtäg gantz aus, bey gelwornem eyde stet vest vnd vnuerbrochenlich zuhalten, Also das wir Fursten vnd Heren in dieser eynung vnd verbuntus begriffen Alle vnd iglicher besunder sollen vnd wollen einer den andern mit guten steten waren tréwen besunder freunt-

schafft vnd guten willen halten, haben vnd meynen, vnd vnser einer mit dem andern, des
 landen leuten angehorigen vnd den, die Ime zuuersprechen lteen, sie sein geistlich oder wernt-
 lich, vmb keinerley sachen wegen vnns selbs oder ymants anders berurnde, zu vnwillen, veh-
 den, kriegen oder auffurn kommen, angreifen oder beschedigen, Auch den vnnsern vnd den,
 der wir ongeuerlich mechtig sind, solhs zu thund nit gestatten noch verhengens in kein
 wege: vnd ob sich begebe, das vnser vorgnanten Fursten oder heren einer oder mere sein
 vndertan geistlich oder werntlich, Auch Dechant vnd Capitel des thum stifts zu Menntz, vber
 gleich billiche vnd lanntlaufftge rechtgebote vnd aufstrege, des oder der wir andern in di-
 ser Eynung dann dartzu mechtig wern, von ymant, er were furst, Graue, Her, Rittermessig,
 Stete oder ander daruber geweltiget, geuehdet, bekriegeret oder beschediget wurden, vmb was
 sachen das were vnd wie sich das begebe, So sollen wir anderen obgnanten Fursten vnd He-
 ren semplich vnd vnser yeder besunder den vorgewaltigten gefehden oder bekriegten wider
 den oder die vnd ander, die sich doran maigen wurden, nach allem vnnserm vermogen ge-
 trewlich beholffen, beraten vnd beistendig sein, damit sie sichs geschutzen vnd vffgehalten mo-
 gen. Vnd ob vnnser einer, Auch dechant vnd Capitel des thumstifts zu Meintz, also von
 ymant, wer der were, mit gewalt genotigt oder vbertzogen wurde, So sollen vnd wollen wir
 samptlich vnd vnser iglicher besunder zustund, so wir das vernewen oder darumb vermant
 wurden, mit gantzer macht zutziehen vnd so es not were Derselben, die jne geweltigten vnd
 vbertziehen wurden, feindt werden vnd vnser vehdbriue vberschicken, denselben vbertzegen
 zu rettung vnd hilff kommen, So oft das not wirdet, vnd jme getrewlich hilff vnd beystant
 thun solchs vbertziehens vffzuhalten, dauon nicht vffhorn oder ablassen vnd wider dieselben,
 die vnnser eynen also vbertziehen wurden, jr lannde leut vnd das jre, wo wir das ankomen
 vnd erlangen mochten, sveriglich wureken vnd feindtlich geparn, dauon nit ablassen oder vff-
 horn, vnns von dem vbertzogen noch er von vnns in den sachen nicht lundern oder scheiden
 auch kein lüne richtigung oder furwort vffnemen, Es sey dann mit seinen vnd vnnserm guten
 willen vnd wissen vngeuerlich. Desgleichen ob es sich begebe, das vnnser einer oder mer zu ymant,
 wer der wer, Furste, Graue, Her, Ritter, knecht, Stat oder ander, redlich schuld anspruch
 oder forderung hetten oder gewonnen vnd man jme geburlich auffrichtigung noch gleicher
 billicher lanntlaufftger recht vnd aufstrege darum nicht pflegen wollt, deshalb er oder sie jr
 schulde durch vehde vnd kriege zufordern vnd einzubringen gedrungen wurden, So sollen
 wir andern, so wir des von jm oder jne ermant werden, jm oder jnen dartzu auch bey-
 stendig vnd beholffen sein, in allermafs als vorgemeldet ist: vnd desgleichen ob er vergeweltigt
 oder vbertzogen wurde, vnd vnser einer soll den andern getrewlich beholffen sein mit here-
 zugen veltlegern teglichen kriegen vnd allen andern sachen, die dartzu gehorn vnd not sein,
 on allen behelf vnd aufstzug, inmassen hernach geschriben steet. Vnd so vnser einer oder
 mere den andern oder die andern also vmb hilff vnd beystant wurd anruffen vnd ersuchen,
 das er oder sie jme oder in mit herezugen nachraiffen vnd volgen sollten, das wir dann also
 vff seinen kosten vnd vnnsern schaden thun sollen, also bald vnd wir des lannde oder gebiete
 erreichen, dem wir zu dienst komen, Soll er vnns vnd dieselben die vnnsern mit kost vnd not-
 torfft als sich geburt so lang wir bey jme sein vnd widerumb durch seine lannd, wo wir

durchziehen verleben: was wir auch also in seinem koften eroberten eingewonnen oder brantschaczten, das soll pleiben dem, in des koften wir sein, aufsgenomen reyffige gefangen, Es weren Fursten, Grauen, Hern, Ritter vnd knechte, Ob wir die vnserm widerteil nyderwurffen vnd abfiengen, die sollen vnser aller die in feld sein oder die in dabei gehabt haben vnd von vnser keinem on wissen vnd willen des andern ledig gefagt werden. Ob die auch geschätzt wurden, doran soll vnser yeder seinen teil haben nach antzal der reyffigen, so er vff den tag bey der nyderlag in dem feld gehabt hat: vnd was an eyn gemeine part gehort, das soll auch doran gegeben vnd gelassen werden. Wer es auch das ymants vnder vnns obgnanten Fursten von tods wegen abgeen wurde, da got lang vor sey, So sollen die andern vnder vnns, die dannoch in leben bliben, des abgangen nachkommen oder erben zu jne in disse verbuntus vnd eynung empfahen vnd nemen, Doch also das sie dieselben verbuntus vnd eynung zuuor vnd ee sie daran genomen werden, getrewlichen zuhalten globen vnd auch jre besigelt brief nach aufsweylung disss brifs daruber geben. Welh aber vnser nachkomen oder erben des nit thun wolten, So sollen doch die andern vnder vnns, die dannoch in leben sind, sich getrewlich zueinander halten, nach aufsweylung diser vnser verbuntus vnd eynung on alle geuerde. Dergleichen wer es sach das eynch annder Fursten oder Hern mit vnns, vnser nachkomen oder erben in solich vnser Eynung vnd verbuntus komen wollten, so mogen wir die auch sembtlichen oder das mererteil vnder vnns in obgeschribner maß vffnemen; doch also das sie zuuor globen vnd swern, briue vnd sigel vber sich geben, inmassen hievor das eygentlichen von vnseren nachkomen vnd erben geschriben steet, sunder alle geuerde. Es soll auch ein iglicher vnder vnns bestellen, Ob wir ander mit den vnsern oder vnser einer mit den seinen in des andern Slossen, Steten oder gebieden sein wurden, das vnns dann profiande vnd kost, so wir des begern, vmb zimlich gelt gegeben werde vnd von den wirten vnd andern zu feylem kauff vnd sunst nit vbernommen werden, ongeuerlich; vnd were es auch, das wir mit here zugen oder veltlegern nit beyeinander sein vnd vnser einer dem andern schreiben oder embieten wurde, in hundred oder zwey hundred reyffige pferd mer oder mynder vngeuerlich schicken, das soll also gescheen, Doch also das der vnder vnns, der solcher schickung begert, an demselben ende, da hin er zugeschicken gesynnet, souil reiffigen oder mer von seinen wegen auch habe, Es were dann sach das er der mer dann an einem ende bedorffen wurde, So soll man zu hauffen schicken vnd zu rate werden, Wo man der zugebrauchen am nottigsten oder am basten bedarff, dahin man sie dann also schicken vnd nach nottorfft gebrauchen soll. Vnd er soll den, die Ime zugeschickt, die zeit sie bey jme sein werden, zimlich kost vnd Rate thun: vnd was iglicher mit denselben vnd den seinen in der tzeit schaffen oder erobern wurd, das soll jme allein zusteen vnd bleiben ongeuerde. Aufgenomen was an ein gemeyn part gehort, das soll doran gegeben werden: vnd dieweil wir vnns in solher obgemelter freuntschafft vnser lebtag bey eyn zubleiben zu hauff gethan haben, So haben wir vnns mit rechter wissen des geeynet, das vnser keiner in disen noch andern sachen, die wir samentlich oder vnser ein teyl mit andern zuthunde haben oder gewynnen, kein Sune, richtigung oder friden, anstant, teyding noch verwort an der andern, die das mit berurt, wissen vnd willen vffnemen, leyden noch halten, Auch von seinen wegen nicht

annemen, leyden oder halten soll in keinerley wege. Es soll auch vnser fursten oder hern diser eynung vnd verschreibung in keine annder verschreibung oder buntnus mit nyman anders geen, noch sich verschreiben, er habe dann dise eynung, buntgenossen vnd buntnus zuoran aufgenomen: vnd vff das solch freuntschafft vnd Eynung dester getrewlicher vnd bestentlicher werde gehalten vnd volnsurt, So han wir vnns auch geeynet, Wer es ob in der zeit diser eynung vnser einer an den andern zusprechen gewonne vmb sachen, die sich hinfur fugten, mochten die gutlichen mit beiderteil willen nicht werden abgetragen, So mag vnd soll der cleger aus des Rethen, an den er zuffordern meynt, nemen den Cantzler, Hauptmann, Hofmeister oder Marschalck zu einem obman, derselb obman oder gemeyne dann in dreyen wuchen die nechsten nach begerung des clegers, tag an gelegen ende bescheiden, zu dem igliche parthey zween seiner freunde setzen soll, dieselben sunff verhoren sollen Clag, antwort, widerrede, nachrede vnd was iglicher teil furbringet, vnd wie dann sie gemeynlich oder der mererteil vnder jne in den sachen vor Recht erkennen vnd aufzsprechen werden vff jr eyde nach jr besten verstantnus, das soll von bedentein vffgenomen vnd on eintrag gehalten vnd vollntzogen werden: vnd die sachen sollen auch also zu ende vnd aufstrage kommen in sechs wuchen vnd dreyen tagen, Nach dem tag antzurechen, der von dem gemeynen vff begerung des clegers gefatzt wird, Es were dann ob sich das des Rechtenhalb mit vrtail lenger vertziehen wurde vngeuerlich. Vnd der obman, der zu iglicher zeit in vorgeschribener maass obman sein wirdet, soll auch solcher pflicht vnd ayde, damit er dem fursten vnder vnns, des Rate er ist oder sunft gewant were, in disen sachen vngeuerlich, als bald er obman wirdet, deshalben die zeit aus ledig getzelt werden. Es soll auch der her, des Rate er ist, jne darzu halten vnd vermogen, das er sich solchs rechten aneme belade vnd der sachen wie vorsteet nachkomme. Vnd derselb her, der den obman genant hat, soll auch demselben Obman vnd den seinen, die er vngeuerlich bey Ime haben wirdet, zu solhen tagen er in den sachen furnymet bis die endtschafft gewynnen den koften thun. Gieng auch der obgnanten Hern Rete einer oder mer, die zu Obman benant sein, tods ab oder das er obmanschafft verlobt hette; so sollen wir oder vnser Rete eins oder mer annder obman an des oder derselben stat vnns vertragen, jnmaffen vorgeschriben steet. Ob aber vnser eins Grauen, heren, Ritter, knechte oder vndertanen mit dem andern vnder vnns zuthund gewonnen, So soll er sich darumb an recht benugen lassen vor des Reten, mit dem er zuthund vermeynt zu haben. Wurden aber vnser vndertanen bederseit geineinander zu thund gewynnen, berurt es geistlich sachen, die solten an geistlichen gerichtten gehandelt werden, berurt es aber lehen, darumb sollt man vor des lehenherrn gericht rechten, von dem die guter, darumb man dann rechtet, zu lehen herrurten: berurt es aber schuld oder ander zuspruch personon antreffend, die sollen berecht werden an den gerichtten, dor jnn dann der antworter gefessen vnd wonhaft were. Doch were es dechant vnd Capittel des Thumstiffts zu Meintz, Grauen, Hern, Ritter oder knecht vnd die in keinen gerichtten gefessen vnd daselbs rechts zu sein pflichtig wern; Alsdann sollt der antworter gerecht werden vor dem vnder vnns, des Rate, mann, diener, vnderfessen ader angehoriger er were. Berurt es aber eygin vnnd erbe, das sollt berecht werden in den gerichtten, dorjnn dann solch guter gelegen weren: berurt es aber freuel vnd missetat, die sollen

berechtet werden an den gericht, dorjnn der freuel begangen were oder der mißsteter begriffen wurde. Was auch ein gantz Commun antrifft, die sollen gericht werden vor dem Hern vnder ynns, dem sie gewant sind: vnd was also vor einem yeden gericht wie vorsteet jn recht erkant vnd gesprochen wurde, demselben beyde partheyen nachkomen on ferner auffzug vnd weygerung getrewlich vnd ongeuerde. Vnd was jn solhen aufstregen gehandelt vnd zu recht gesprochen wirdet, Welcher teil dem nit nachkomen wolt, dorjnn sollen wir einander beholfen sein so fern vnser yeder des vermegenlich ist, das solhem nachkomen werde, das dann vff den obgemelten austrage mit Recht auffgesprochen wirdet. Doch so nemen wir obgnanten fursten vnd hern hir jnn aus vnsern heiligen vater den Babst vnd vnsern gnedigsten hern den Romischen kayser also, ob ichts jn einem oder mer stucken hir jnn begriffen wider jre heyligkeit vnd gnad were, das jn solhs jn keinen wegen schedlich sein, Wir auch des hiemit vnuerbunden bleiben sollen vnd wollen. Wir gereden vnd globen auch alle sembtlich vnd jn sunderheit bey vnsern warn trewen furstlichen eren vnd wiriden, alle obgeschriben punct, stuck vnd artickel als vil das yden berurende ist, getrewlich stet vest vnd vnuerbrochenlich zuhalten, zuuolfuren vnd zuuolstrecken. Des zu warem vrkund haben wir obgnanten Fursten vnd Hern vnser yeder sein Insigel an disen briue thun hencken. So bekennen wir Dechant vnd capitel des thumstifts zu Meantz, das solch eynung mit vnserm guten willen vnd wissen gescheen ist. Vnd haben des vnser Capitel Insigel, des wir zu den sachen gebrauchen, auch an den briue gehangen. Geben zu Mentz, am Sambstag sant lorentzen des hiligen Merters tag, Nach cristi vnser hern geburt XIV^c. vnd dornach jm LXV. Jarn.

Nach dem Kurrurf. Lehnscopialbuche IV, f. 9.

MDCCCXXXIV. Kaiser Friedrich gebietet den Ständen der Herzogthümer Pommern, Cassuben und Wenden, wegen der den Markgrafen von Brandenburg verweigerten Huldigung vor ihm im Gerichte zu erscheinen, am 11. Sept. 1465.

Wyr Friderich, von gottes gnaden Romischer keyser — Embietten den Erlamen Edeln vnd vnsern vnd des Reichs lieben getrewen, Allen vnd yeglichen Prelatten, Grauen, freyen Herren, Rittern vnd knechten, Haubtlütten, Amblütten, Vogten, lehenmannen, Stetten, Burgern, vnderfellen vnd Gemeinden vnd suft allen andern, in welchen wiriden, stattes oder wemens die sein, der Hertzogthumben zu Pomern, der Cassuben vnd zu wenden vnser gnad vnd alles gutt. Erlamen Edeln vnd lieben getrewen. Vns haben die Hochgebornnen Friderich, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer, vnd Albrecht, gebrudere, Marggrauen zu Brannenburg vnd Burggrauen zu Nuremberg etc. vnser lieb Oheim, Curfurste, furste vnd Geuatter, furbringen lassen, Wie wol jn nach abgang weilent des hochgebornnen Otten zu Stettin, zu Pomern, der Cassuben vnd wenden Hertzoge vnd furste